

Die im westfälischen Frieden ausgesprochene Exemption der Eidgenossenschaft vom Reiche, das Verdienst der evangelischen Städte und Orte

Autor(en): **Fechter, D. A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für schweizerische Geschichte**

Band (Jahr): **18 (1873)**

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-17005>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

II.

Die im westphälischen Frieden ausgesprochene Exemption der Eidgenossenschaft vom Reiche, das Verdienst der evangelischen Städte und Orte.

Von

Dr. D. A. Fechter.

Nicht leicht gab es eine für die Existenz der Eidgenossenschaft verhängnissvollere Zeit, als die des dreissigjährigen Krieges. Wahr ist es, dass dieselbe, während ein grosser Theil Deutschlands der Schauplatz grauenvoller Verheerungen geworden war, wie eine Insel von den Fluthen der Verheerung im Ganzen verschont blieb und etwa nur die Grenzen von der Brandung der Wogen berührt wurden. Schaut man aber in den innern Zustand unsers Vaterlandes zu selbiger Zeit, in die Kluft, die zwischen den Katholischen und den Evangelischen gähnte, kennt man die Erbitterung, welche eine Partei schlagfertig gegen die andere an die Grenzen rücken liess, das Treiben der Parteien, deren eine einen Rückhalt an Spanien und Oesterreich, die andere an Frankreich und Schweden hatte, die blutigen Wirren in Graubünden, welche die Eidgenossen in zwei Lager trennten: so kann man es nicht anders als ein Wunder nennen, dass die Eidgenossenschaft aus diesem gefahrvollen Strudel unversehrt empor getaucht ist. Mit dem Schlusse des Krieges war aber die Gefahr nicht vorüber; es drohte ihr zuletzt noch eine andere, die, wären die Machinationen einer Partei auf dem Tage zu Münster und Osna-brück geglückt, die Eidgenossenschaft oder wenigstens einige Orte derselben ihrer Selbstständigkeit beraubt und wieder zu integrierenden Theilen des Reiches gemacht hätten.

Aeltere Geschichtswerke (Leu, Waldkirch u. a.) erzählen, dass Bürgermeister Wettstein von der gesammten Eidgenossenschaft nach Münster geschickt worden sei. Die unserm Zeit-

alter näher stehenden Geschichtsschreiber haben sich von diesem Irrthum losgemacht (Ochs ist auf halbem Wege stehen geblieben) und berichten, dass es bloss die evangelischen Orte gewesen sind, welche Wettstein abgeordnet haben. Wenn auch dadurch die historische Wahrheit sich Bahn gebrochen hat, so scheint es doch kein überflüssiges Beginnen zu sein, den Blick der Geschichtsfreunde auf die Verhandlungen hinzulenken, welche der Abordnung Wettsteins vorangegangen sind. Diess ist der Zweck der folgenden auf Aktenstücke gegründeten Auseinandersetzung.

Schon im Jahre 1627 waren von einem Strassburger Bürger, Wilhelm Schmalz, beim Kammergerichte zu Speyer gegen Mülhausen Mandate ausgewirkt worden, welche den fünf evangelischen mit dieser Stadt verbündeten Orten höchst bedenklich und von gefährlicher Consequenz vorkamen, so dass im Namen dieser fünf Orte an das Kammergericht eine Protestation erlassen wurde, nachdem Bern von seinem Rechtsgelehrten Dr. Steck und Basel von seinem Collegium juridicum sich ein Gutachten über Mülhausens kaiserliche und königliche Freiheiten hatte geben lassen.¹⁾

Das war ein Vorläufer von zwei anderen Angriffen des Kammergerichtes, welche bald darauf auf Basel selbst gerichtet und von weit ausschenden Folgen begleitet waren. Der eine wurde von Dr. juris Melehor ab Insula (de l'Isle), ursprünglich von Genua herstammend, Professor an der Universität zu Basel und Bürger daselbst, veranlasst. Dieser Rechtsgelehrte hatte im Jahr 1624 auf hinterlistige Weise sein an der Münchensteiner Brücke gelegenes Landgut dem Barbier Ludwig Meyer, einem geisteskranken Manne, durch Verkauf anzuhängen gewusst. Die Verwandten des Geistesschwachen führten vor Gericht Klage. Ab Insula unterlag wegen seiner betrüglichen Handlungsweise, verliess Basel und begab sich nach Paris, von wo aus er 1628 sein Basler-Bürgerrecht aufkündete, erhielt an dortigen Hofe den Titel eines Kammerherrn und wandte sich nun aus Rache an das Kammergericht zu Speyer, um den Spruch des Baslerischen

¹⁾ Abschied von Aarau 29./19. November 1627.

Stadtgerichtes zu annullieren. Er wusste selbst den König so zu gewinnen, dass derselbe sich seiner gegenüber den evangelischen Städten, welche Basel schützten, annahm. Nach dem Tode Ab Insula's führte dessen Wittve den Prozess noch fort.

Der zweite Angriff wurde durch Florian Wachter, einen Bürger von Schlettstadt, veranlasst, dem in den damaligen Kriegzeiten der Aufenthalt in Basel gestattet worden war. Dieser hatte einigen Fuhrleuten von Basel acht Wagen Wein aus dem Elsass für einige Wirthe nach Basel zu führen verdungen. Unterwegs wurden den Fuhrleuten von französischen Parteigängern die Pferde bis auf einige geraubt, mit diesen brachten sie den Wein noch nach Basel und verlangten von Wachter, der sich bei der Wegnahme der Pferde keineswegs energisch benommen hatte, Entschädigung. Die Sache wuchs 1641 an das Recht. Weil im Akkorde der Unsicherheit der Strassen nicht erwähnt worden war, unterlagen die Fuhrleute, Wachter musste mit der Gegenpartei die Kosten bezahlen. Da er überdiess auch noch von Kreditoren bedrängt wurde, wandte er sich ebenfalls aus Rache um Annullierung des Richterspruches an das Kammergericht zu Speyer. Ab Insula sowohl als Wachter erhielten von demselben die Citation der Basler vor sein Forum und später die Execution des Arrestes auf alle Güter von Baslern, wo dieselben sich fänden.

Den vor das Kammergericht citierten Baslern verbot der Rath den Citationen Folge zu leisten und brachte seine Beschwerden zu mehrern Malen (1643, 1644, 1645)¹⁾ auf den Tagsatzungen zur Sprache; 1643 und 1644 wurde sogar im Namen der XIII Orte ein Schreiben an den Kaiser erlassen, er möchte befehlen, dass künftig die Angehörigen der Eidgenossenschaft mit dergleichen Citationen und Arresten verschont würden. Früher nämlich hatte das Kammergericht auch schon Vorladungen an einzelne Orte ergehen lassen; diese waren aber in

¹⁾ Abschied vom 5. Juli 1643, evangel. Abschied vom 6.—8. Februar 1644, Jahrrechnung vom 4.—19. Juli 1644, evangel. Abschied vom 5. Febr. 1645, evangel. Abschied vom 4. Juli 1645.

Folge theils von Remonstrationen, theils des kaiserlichen Einschreitens ohne Erfolg geblieben. Diessmal aber gestaltete sich die Sache anders.

Basel berief sich vor den Gesandten der Tagsatzung und gegenüber dem Kaiser auf seine durch kaiserliche und königliche Privilegien ihm ertheilte Exemption vom Reiche, durch welche es zu keinen andern Leistungen verpflichtet sei, als dem römischen Könige, wenn er über das Gebirge zog, um die Kaiserkrone zu empfangen, mit zehn Glenen in der Stadt Kosten zu begleiten, und diese Unabhängigkeit habe sie auch z. B. 1460 gegen die Zumuthungen Friedrichs III. aufrecht erhalten. So war es auch 1547 unter Karl V. vorgekommen, dass Basel auf eine Reichsversammlung berufen wurde, dagegen aber Einsprache erhob, worauf der Kaiser eine für die eidgenössischen Orte günstige Erläuterung ertheilte. Auf diese beriefen sich Basel, Schaffhausen und St. Gallen, als sie noch 1640 auf den Reichstag beschieden wurden, und erhielten zur Antwort, dass sie durch ein Versehen auf der Reichsmatrikel stehen geblieben seien.¹⁾

Und was nun endlich das Reichskammergericht betrifft, so war dasselbe schon 1495 von Kaiser Maximilian in Anregung gebracht, aber erst seit 1548 von den gesammten Reichsständen in's Leben gerufen worden. Von diesen und dem Kaiser wurden die Richter bezahlt. An demselben waren die Eidgenossen niemals betheiliget. Wenn auch behauptet werden wollte, dass einige Orte, namentlich Basel, in einem abweichenden Verhältnisse zu demselben standen, so berief es sich darauf, dass es schon mehr als hundert Jahre, bevor es in den Bund mit den Eidgenossen getreten sei, von jedem äussern Gerichtszwang durch seine Privilegien eximirt und auch seit 1501 in dem ungestörten Besitze dieser Exemption geblieben sei.

Die bisherigen Schritte gegen die Verfügungen des Kammergerichtes waren erfolglos geblieben und 1646 wurde sogar die Execution der Arreste auf die Güter der Basler angeordnet. Da sprach

¹⁾ Abschied der Jahrrechnung vom 1. Juli 1640.

sich Basel auf der Konferenz der evangelischen Orte, den 16./6. Februar 1644, dahin aus, dass es nach seiner Ansicht das Beste wäre, da das Kammergericht nicht vom Kaiser allein, sondern vom ganzen Reiche abhänge, wenn man durch Vermittlung des französischen Ambassadors in der Schweiz es dahin bringen könnte, dass den französischen Bevollmächtigten in Münster die Instruktion gegeben würde, bei den Friedensverhandlungen auch der Eidgenossenschaft in dem Sinne zu gedenken, dass weder das Kammer- und Hofgericht noch andere Tribunale gegen die Eidgenossenschaft Mandate zu erlassen befugt sein sollen. Diesem Antrage wurde erst nach Verfluss eines Jahres Folge gegeben¹⁾. Im Juli desselben Jahres 1645 gingen die evangelischen Orte einen Schritt weiter. Sie beschlossen, Luzern anzufragen, ob es seine Einwilligung zu einem gemeineidgenössischen Schreiben an den französischen Bevollmächtigten zu Münster, Henri d'Orléans, Herzog von Longueville, geben würde, in welchem derselbe um seine Vermittlung anzugehen wäre, dass die Eidgenossenschaft in den Frieden eingeschlossen²⁾ und mit solchen ihrer Souveränität zuwiderlaufenden Neuerungen, wie man sie seit etlichen Jahren von Seite des Kammergerichtes habe erfahren müssen, verschont werden möchte. Auf den Fall hin, dass diess von Luzern nicht erhältlich sein sollte, entschlössen sich die evangelischen Orte, für sich allein ein solches Schreiben abgehen zu lassen. Auch der französische Ambassador Caumartin billigte diese Massregel und rieth, überdiess, man möchte zu Beförderung der Sache eine eigene Person in Münster bestellen, was vielleicht ohne Kosten der Eidgenossenschaft geschehen könnte. Zürich verfasste ein Schreiben an Luzern, in welchem die Exemption vom Kammergerichte und die Einschliessung in den Frieden verlangt wurde, theilte aber noch vorher Basel das Concept mit. Basel eröffnet (30./20. August) Zürich seine Ansicht dahin, dass in dem Schreiben bloss die Exemption vom Kammergerichte berührt werden und man erklären solle, dass dabei alle eidgenössischen

¹⁾ Evangelischer Abschied vom 5. Februar 1645.

²⁾ Evangelischer Abschied vom 4. Juli 1645.

Orte interessiert seien, vor allen Basel; die Einschliessung in den Frieden möchte man fallen lassen, weil diese ein Hinderniss für die Zustimmung der katholischen Orte zu jenem Verlangen sein könnte. Das Schreiben ging im November 1645 im Namen der XIII Orte an den französischen Ambassador und an die französischen Bevollmächtigten in Münster ab, und den 1. Januar 1646 konnte Caumartin dem Oberstzunftmeister Brand berichten, dass die Bevollmächtigten seines Königs geantwortet hätten, sie würden sich der Sache auf das Angelegentlichste annehmen. Zugleich erhielt auch Bürgermeister Wettstein vom Generalmajor Johann Ludwig von Erlach, ehemals Kommandant von Breisach, damals Generallieutenant Ludwig XIV., welcher zu selbiger Zeit zu Münster sich aufhielt, ein Schreiben desselben Inhaltes.

So weit cooperierten die katholischen Orte mit Basel, d. h. dadurch, dass sie ihre Namen unter die Schreiben setzten, in welchen die Exemption vom Kammergerichte verlangt wurde, und insoweit kamen sie den Verpflichtungen nach, welche ihnen der 1501 mit Basel geschlossene Bund auferlegte. Hiemit schliesst sich das erste Stadium der Verhandlungen. Das Charakteristische derselben besteht darin, erstens, dass es sich bis dahin bloss um die Befreiung vom Kammergericht handelte, und zweitens, dass die katholischen Orte insoweit cooperierten.

In eine neue Phase traten die Verhandlungen; als in Folge eines Antrages des Oberstzunftmeisters Hummel der Rath von Basel Zürich (20./10. Januar 1646) den Vorschlag machte, es möchte auf der nächsten badischen Tagsatzung die Frage in Berathung gezogen werden, ob es nicht zweckmässig wäre, eine passende Person in Münster zu bestellen, welche das gemeineidgenössische Interesse im Auge behalte und was demselben zuwiderlaufe, abzuwehren suche. Es war dieser Antrag durch ein Schreiben hervorgerufen worden, in welchem Zürich die Orte um ihre Ansichten über die ferner zu treffenden Massregeln befragte. Bern erklärte sich für Einschliessung der Eidgenossenschaft in

den Frieden, Schaffhausen¹⁾) hielt es für passend, zwei qualifizierte Personen im Namen der XIII Orte oder doch wenigstens der evangelischen zu schicken, welche die Einschliessung in den Frieden und die Exemption vom Kammergericht betreiben sollten, und Graubünden²⁾) wünschte, dass auch seine Interessen in Münster vertreten werden möchten, da seine Angelegenheiten in entstellten Farben daselbst geschildert würden. Die badische Tagsatzung wurde nicht abgewartet; schon den 18. Februar wurde auf einer von Bern, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell zur Beilegung eines zwischen den katholischen und den evangelischen den Thurgau regierenden Orten zu Baden gehaltenen Konferenz von Bern die Sache zur Sprache gebracht und machte auf die gefährlichen Konsequenzen der Citationen vor Kammer- und Hofgerichte und die schon vorgekommenen Anforderungen auf den Reichstagen zu erscheinen, aufmerksam.

Bei der Berathung über diesen Anzug machte sich die Ansicht geltend, es sollten vier Gesandte, von jeder Konfession zwei, oder, wenn diess nicht beliebigen sollte, wenigstens zwei qualifizierte Eidgenossen nach Münster abgeordnet werden. Diese sollten an die daselbst sich befindenden Bevollmächtigten von Frankreich, Spanien und Schweden durch deren in der Eidgenossenschaft residierende Ambassadoren empfohlen werden, damit die Eidgenossenschaft auf die Sollicitation jener Abgeordneten hin und durch die Vermittlung der Bevollmächtigten von den Citationen und Arresten des Kammergerichtes befreit und die noch in der Reichsmatrikel stehenden Orte aus derselben gestrichen würden. Endlich sollten jene Abgeordneten, vom französischen Ambassador mit einem Empfehlungsschreiben an den Herzog von Longueville versehen, bei demselben dahin wirken, dass der Eidgenossenschaft, als einer mit der Krone Frankreich verbündeten, im Friedensschlusse nach Nothdurft gedacht werde. Man schied mit

1) Schreiben vom 18./8. Februar.

2) Schreiben vom $\frac{30. \text{ Januar}}{9. \text{ Februar}}$.

der Verabredung von einander, dass jedes Ort innerhalb dreier Wochen seinen Entschluss Zürich mittheilen solle.

Die Ansichten der katholischen Orte über dieses Gutachten waren Zürich noch nicht mitgetheilt worden, als die vier evangelischen Städte am 24. Februar zusammentraten, um sich über die Frage zu berathen, ob es nicht nothwendig erscheine, mögen die Antworten der katholischen Orte bejahend oder verneinend ausfallen, dass die evangelischen Orte eine vertraute Person nach Münster oder Osnabrück¹⁾ schicken, welche zu den Bevollmächtigten der religionsgenössischen Fürsten und Stände Zutritt habe und sondiere, was daselbst verhandelt werde, davon Nachricht gebe, der evangelischen Orte Interesse wahrnehme und es bei denselben vertrete. Zur Erwählung eines solchen Abgeordneten und zur Feststellung seiner Instruktion wurde auf eine Zusammenkunft sämmtlicher evangelischer Städte und Orte angetragen. Diese Ansicht drang jedoch einstweilen nicht durch, sondern es wurde für zweckmässiger erachtet, statt einen Abgeordneten zu schicken, die Sache durch ein Schreiben dem König von Frankreich zu empfehlen, damit derselbe seinen Bevollmächtigten in Münster, den Herzog von Longueville, beauftrage, die Eidgenossenschaft nicht nur als seine Bundesgenossin, sondern auch als freien Stand in den Frieden einschliessen zu lassen. Man erblickte in diesem Verfahren ein passendes Mittel zur Erlangung der völligen Exemption vom Kammergerichte.

Die katholischen Orte fanden es nicht passend, jedes für sich seinen Entschluss Zürich zu Handen der evangelischen Orte mitzuthellen. Die V katholischen Orte versammelten sich den 14. und 15. März in Luzern, um sich über die ihnen vorgelegte Frage zu berathen. Schon aus den Berathungen der Rätthe der verschiedenen Orte ging hervor, dass wenig zu Gunsten des Vorschlages der Konferenz vom 18. Februar zu hoffen sei. Nidwalden instruierte geradezu: „Was die Gesandtschaft antrifft, soll unser Gesandte ganz darwider sein.“ Und so geschah es

¹⁾ Evangelischer Abschied vom 24./14. und 25./15. Februar 1646.

denn, dass sich gegen den Antrag auf eine Abordnung nach Münster, auf welche Weise sie auch geschehen möchte, auf der Konferenz zu Luzern Bedenken erhoben und die Theilnahme an der Abordnung abgelehnt wurde, indem man die Hoffnung aussprach, dass der im Werk begriffene Friedensschluss der Eidgenossenschaft keinen Nachtheil bringen werde, und dass den Beschwerden einzelner Orte auch ohne jene kostbare Massregel abgeholfen werden könne, zumal da von Innsbruck¹⁾ die Vertröstung gekommen sei, dass die Abhülfe für die früher schon vorgebrachten Beschwerden bei dem Kaiser und dem Reichshofrathe angebahnt sei. Sollte man auf andere Weise behülflich sein können, so seien die katholischen Orte bereit, jederzeit diejenigen Mittel ergreifen zu helfen, durch welche des Vaterlandes Wohlfahrt gefördert werden könne. Freiburg theilten die Gesandten ihren Entschluss mit den Worten mit: „Als man die obrigkeitlichen „Befehl einander eröffnet, hatt derselb einhellig zugeben, dass „umb viler ursachen und Considerationen willen für unnothwendig gehalten worden, uns in dise hohe Verhandlung einzumischen.“

Wenn wir nach den Motiven für diese Handlungsweise uns umsehen, so wollen wir gerne zugeben, dass die mit einer Gesandtschaft nach Münster verbundenen Kosten bei den V katholischen Orten ein Gewicht in die Wagschale gelegt haben mögen. Wir dürfen aber noch weiter gehen. Das Verhältniss zwischen den katholischen und den evangelischen Orten war seit einer Reihe von Jahren ein äusserst gespanntes und vergiftetes. Durch die blutigen Wirren in Bünden waren die beiden Parteien zu einander in den schärfsten Gegensatz gestellt worden. Seitdem die Ermordung der Berner in der Clus (1632) zwischen Bern und Solothurn eine gewaltige Erbitterung hervorgerufen hatte, von der auch andere Orte berührt wurden; seitdem die evangelischen Orte sich zu Schweden hinneigten, Zürich sogar ein durch den schwedischen Gesandten Rasche angetragenes Bündniss be-

¹⁾ Schreiben der V Orte an Zürich vom 15. März 1646. (Arch. Zürich.)

fürwortete, welches zwar namentlich durch die Gegenvorstellungen Basels nicht zu Stande kam; seitdem Zürich es hatte geschehen lassen, dass die Schweden über die Brücke von Stein durch den Thurgau zur Belagerung von Konstanz zogen; seitdem endlich Kilian Kesselring gefangen genommen und zu Schwyz der Tortur überantwortet worden war, war die Erbitterung zwischen den Katholischen und den Evangelischen bis zu einem solchen Grade gestiegen, dass Zürich und Bern sogar im Januar 1634 im Kloster Königsfelden über die Aufstellung einer Armee von 20—21,000 Mann überein kamen und einen Feldzugsplan zur nächtlichen Ueberrumpelung Rapperswyls, Bremgartens und Meltingens¹⁾ mit Petarden, Feuerkugeln und anderem Feuerwerk verabredeten, und sich mit General Horn und den Franzosen in Bünden in Verbindung setzen wollten, während die katholischen Orte sich an Spanien enger anschlossen und in diesem Jahre neuerdings mit demselben ein Bündniss schlossen. Diesen Riss vernarben zu lassen, waren die mannigfachen Reibungen, welche durch das Bestreben von Zürich und evangelisch Glarus herbei geführt wurden, die evangelischen Unterthanen im Thurgau gegen die Uebergriffe der katholischen Orte zu schützen, nicht geeignet. Dahin gehört der Streit über die Kompetenz in Matrimonial- und Collatursachen (1631, 1632), welcher mit einer solchen Gereiztheit geführt wurde, dass die katholischen Orte in einer geheimen Unterredung über die Anwendung von Waffengewalt beriethen.²⁾ Später (1641—43) erhob sich der von Zürich mit grosser Energie geführte Streit über den Bau einer evangelischen Kirche zu Frauenfeld, welchen die katholischen Orte auf jegliche Weise zu hintertreiben suchten. Und endlich brachten in der letzten Zeit zwei Streitpunkte neuerdings die Gemüther in Aufregung. Die Evangelischen zu Uttwyl hatten eine Kapelle geschlossen. Die katholischen Orte verlangten Bestrafung der Uttwyler, während Zürich sich dazu nicht herbeilassen und das

¹⁾ Abschied von Zürich und Bern vom 23.—25. Januar 1634.

²⁾ Katholischer Abschied vom 11. August 1631.

Urtheil der katholischen Orte nicht vollziehen lassen wollte, indem es behauptete, dass die Uttwyler ein Recht dazu gehabt hätten. Ferner verlangten die Katholiken die Aufstellung eines Altars in der Kirche zu Lustorf und die Einführung des katholischen Gottesdienstes, was Zürich, gestützt auf den Landfrieden, nicht zugeben wollte. Der Streit zog sich mehrere Jahre hin und artete in eine solche Gereiztheit aus, dass man nicht bloss von der Nothwendigkeit der Theilung der Vogteien sprach, sondern auch von Anwendung von Gewalt, dass Zürich befestigte und man im katholischen Lager¹⁾ die Frage aufwarf, ob man nicht Gegenrüstungen machen und Befestigungen aufwerfen sollte. Diess geschah zu der Zeit, als man über die Schritte verhandelte, welche man in Beziehung auf die Friedensverhandlungen zu Münster und Osnabrück thun sollte.

Ob man sich irrt, wenn man annimmt, dass diese Verstimmung in den katholischen Orten eine Abneigung, gemeinschaftliche Sache mit den evangelischen zu machen, erzeugt hat? Genug, von der von Luzern im Namen der V katholischen Orte gegebenen abschlägigen Antwort an treten die Verhandlungen in ein neues Stadium; es sind von da an nur die evangelischen Orte, welche sich der Sache annehmen und ausser der Exemption vom Kammergerichte auch noch die Einschliessung in den Frieden betreiben.

Der Rath zu Basel beauftragte (14./4. April 1646) seine Gesandten auf die am 9. und 10. Mai (29., 30. April a. K.) zu Aarau zusammentretende Konferenz der vier evangelischen Städte und der Zugewandten, darauf zu dringen, dass, wenn die katholischen Orte bei ihrer gegebenen Erklärung beharrten, im Namen der evangelischen und der Zugewandten jemand nach Münster und Osnabrück abgeordnet werde. Da die katholischen Orte ihrer Erklärung noch beigefügt hatten, „man werde verhoffentlich auf Seite der übrigen Orte hierüber etwas anderes

¹⁾ Katholischer Abschied vom 19. November 1646.

„zu ergreifen nicht gemeint sein“, so erregte anfangs bei einigen Gesandten die Absendung eines Abgeordneten von Seite der evangelischen Orte Bedenken. Da man aber in Erwägung zog, dass das Standes- und das Religionsinteresse der evangelischen Orte¹⁾, jenes durch den französischen Bevollmächtigten, Herzog von Longueville, dieses durch die landgräflich-hessischen Bevollmächtigten und die der Generalstaaten nicht ohne Erfolg gefördert werden könnten, wenn man eine oder zwei vertraute Personen nach Münster abschickte; dass man, wenn die Einschliessung in den Frieden erlangt würde, bei dem Genusse der Regalien, der Freiheiten und Privilegien ruhig erhalten bleiben könnte, während man seit einiger Zeit durch kammergerichtliche Provokationen, durch Steigerung der Zölle, Vorenthaltung der Kirchengüter angefochten worden sei, so vereinigte man sich schliesslich doch zu der Ansicht, dass eine Abordnung im Namen der evangelischen Orte einen bessern Erfolg erwarten lasse, als die Absendung von Schreiben. Dazu bestimmte die Gesandten auch noch die Erwägung, dass, wenn die evangelischen Orte in den Frieden nicht eingeschlossen würden, die Abhülfe gegenüber spätern Eingriffen in ihre Privilegien und Freiheiten nur mit grösserer Mühe und grössern Unkosten zu erhalten wäre, als es jetzt geschehen könnte; dass man das Vorbeigehenlassen dieser Gelegenheit den Burgern und Unterthanen gegenüber nicht verantworten könnte. Endlich legte auch noch die Nachricht ein Gewicht in die Wagschale, dass der Herzog von Longueville selbst, als er durch den Generalmajor von Erlach um Wahrung des eidgenössischen Interesses angegangen worden sei, sich dahin ausgesprochen habe, dass, wenn die übrigen Orte niemand nach Münster schicken wollten, die evangelischen diess für sich thun sollten, eine Ansicht, an die auch Caumartin sich anschloss.

Um die Abordnung zu beschleunigen, wird auf den 9. Mai (28. April a. K.) eine Konferenz der evangelischen Städte und Orte nebst den Zugewandten nach Aarau berufen. Zu nicht

¹⁾ Evangelischer Abschied vom 19./9. April 1646.

geringer Ueberraschung der Gesandten wird hier ein Schreiben ¹⁾ des französischen Ambassadors Caumartin verlesen, des Inhaltes, wie er vernommen habe, sei in den Orten beider Konfessionen die Frage diskutiert worden, ob man Behufs der Einschliessung in den Frieden, Abgeordnete nach Münster senden wolle; eine solche Abordnung habe man nicht für nothwendig erachtet, da der König als Bundesgenosse der Eidgenossenschaft die Verpflichtung habe, dieselbe in den Frieden einschliessen zu lassen. Er bittet die Gesandten, sich seiner Sorge anvertrauen zu wollen, und versichert sie, dass die französischen Bevollmächtigten zu Münster die Rechte der Verbündeten Frankreichs zu wahren wissen werden. War diese Wendung in Folge einer Weisung vom französischen Hofe, eingetreten der seine Stellung als Schutzherr der Eidgenossenschaft nicht beeinträchtigt wissen wollte, oder wollte der Ambassador sich den katholischen Orten gefällig bezeigen, genug, diese Notifikation hatte die Wirkung, dass einige Gesandte Bedenken trugen, die Abordnung ins Werk zu setzen; andere dagegen stellten die Nothwendigkeit derselben ins Licht. Namentlich machten Basel und Mülhausen darauf aufmerksam, dass es ihnen wegen ihrer Exemtionsfreiheit, wegen der geistlichen Güter und Gefälle gar nicht gleichgültig sei, mit was für Bedingungen die benachbarten Orte durch die Münster'schen Traktate in diese oder jene Hand kommen, dass Basel und Schaffhausen immer wieder unter die Kammergerichte, Mülhausen unter die Landvogtei Hagenau gezogen werden sollte. Gegen Eingriffe in die Freiheiten und Rechtsamen könne durch eine solche Abordnung protestiert werden. Diese Gründe waren es, welche die Gesandten schliesslich zu einer Abordnung bestimmten. Sollte auch, wie man hie und da verlaute, der Friede bereits geschlossen sein, so würde man doch wenigstens bei der Nachkommenschaft entschuldigt sein. Als Gesandte nach Münster und Osnabrück werden unter Vorbehalt der Genehmigung von Seite der Obrigkeiten gewählt, weil Basel und Schaff-

¹⁾ Evangelischer Abschied vom 29./19. April 1646.

hausen die meisten Beschwerdepunkte haben, Bernhard Brand, Oberstzunftmeister von Basel, und Hans Jakob Ziegler, Bürgermeister von Schaffhausen; diesen wird Hans Kaspar Hirzel, Unterstadtschreiber von Zürich, als Mitgesandter und Sekretär beigegeben. Diese drei Abgeordneten sollten sich den 10. Juni (30. Mai a. K.) zu Basel einfinden, um von da über Wesel nach Münster und Osnabrück zu reisen, und mit Empfehlungsschreiben von den evangelischen Orten versehen werden, in speziellerer Form an den Herzog von Longueville, in allgemeinen Ausdrücken an die Bevollmächtigten des Kaisers, der Krone Schweden, Oesterreichs, des Kurfürsten zu Brandenburg, des Landgrafen von Hessen und der Generalstaaten. Auf der Durchreise sollten sich die Abgeordneten auch noch zu Breisach vom Generalmajor von Erlach mit Empfehlungsschreiben versehen lassen. Neben der allgemeinen Instruktion und dem von Zürich ausgestellten Passbrief konnte noch jedes einzelne Ort seinem Gesandten eine besondere, seine eigenen Interessen betreffende Instruktion mitgeben. In Beziehung auf die Kosten vereinigte man sich dahin, dass Zürich, Bern, Basel und Stadt St. Gallen von den in sechs gleiche Theile getheilten Kosten je einen, den fünften Mülhausen und Biel zusammen, und dass evangelisch Glarus und Appenzell-Ausserrhoden, wie man hoffte, den sechsten übernehmen werden.

In diesen im Ganzen genommen einmüthigen Beschluss schlich sich aber ein Misston ein. St. Gallen nämlich erhob gegen die Wahl des Bürgermeisters Ziegler Einsprache. Er und seine Söhne hatten zu selbiger Zeit einen Rechtsstreit, der durch ein Zollikoferisches Falliment veranlasst worden war und mit einer gewissen Leidenschaftlichkeit wegen der von Schaffhausen beanspruchten Judikatur geführt und selbst vor Konferenzen der evangelischen Orte verhandelt wurde. St. Gallen erklärte sogar, dass es eher zurücktreten werde, als dass es Ziegler als Gesandten anerkenne.

Um einerseits bei den katholischen Orten den „Eifer und Widerwillen“ zu vermeiden, wird für nothwendig erachtet, dieselben von dem Beschlusse in Kenntniss zu setzen, andererseits

um die Empfindlichkeit und Ungunst des Ambassadors nicht gegen sich zu erregen, die Gesandten von Bern und Basel an ihn abzuordnen, um ihm die Beweggründe zu jenem Beschlusse auseinander zu setzen und ihm die Sache zu empfehlen. Aber gerade diese Abordnung sollte es sein, welche der Sache plötzlich eine neue Wendung gab.

Den 11. Mai erhielten Venner Johann Rudolf Willading und Hans Rudolf Dubi, des Raths von Bern, Burgermeister Johann Rudolf Wettstein und Stadthauptmann Niklaus Bischoff von Basel Audienz beim Ambassador; ihnen schlossen sich noch der Bürgermeister von Biel, Niklaus Wyttenbach und Dr. Joh. Lukas Smielecius, Seckelmeister von Mülhausen an. Der Bericht, den sie über ihre Mission einschickten, lautete also: Nachdem sie an den Ambassador das Ansuchen gestellt hätten, er möchte bei Hof dahin wirken, dass die französischen Bevollmächtigten zu Münster Befehl erhielten, der Abgeordneten der evangelischen Stände daselbst sich anzunehmen und sie beim Herzog von Longueville empfehlen, habe Caumartin geantwortet, er sehe nicht ein, was die Stände bewogen habe, Abgeordnete nach Münster zu schicken, da Frankreich jederzeit als Bundesgenosse das Interesse der Eidgenossenschaft sich habe angelegen sein lassen und auch jetzt für deren Einschluss in den Frieden sorgen werde. Die Abordnung würde als ein Zeichen grossen Misstrauens von Seite des Königs und anderwärts angesehen werden. Was sie sich doch in fremde Händel mischen wollten? Die Deputierten, in deren Namen Wettstein redete, setzten ihm die Beweggründe zu der Abordnung auseinander und nachdem sie in ihrer Erwiderung auch das betont hatten, dass ihr Vorhaben bei den katholischen Orten keine Jalousie erregen werde, dass sie nicht die Absicht hätten, auf heimlichem Wege etwas zu verlangen oder sich gar in fremde Händel zu mischen, legten sie dem Ambassador auf dessen Aufforderung drei Punkte vor, welche sie zu Münster zu erlangen wünschten: 1) Dass die Eidgenossen-

schaft in bester Form in den Frieden eingeschlossen werde; 2) dass sie generaliter und specialiter in ihren Freiheiten unangetastet bleibe; 3) dass der Abwechsel der Lande ihr keinen Nachtheil bringe weder insgemein, noch namentlich an ihren Rechten, Gerechtigkeiten, Prätionen und Herkommen, sondern dass alles im alten Stande bleibe. Erhalte die Eidgenossenschaft von Frankreich dafür Versicherung, so werde sie dafür dankbar sein und die Kosten einer Abordnung sparen. In Beziehung auf den ersten Punkt gab der Ambassador seine Zusicherung; in Beziehung auf den zweiten versprach er seine Möglichstes zu thun; weil es aber ein Reichsgeschäft sei, könne er für den Erfolg nicht einstehen. Was endlich den dritten betreffe, so möchte man überzeugt sein, dass der König nichts bei den Verhandlungen werde zulassen, was seinen Bundesgenossen zum Nachtheil gereiche, sondern dass er dafür sorgen werde, dass jedem zu Theil werde, was sein Recht sei und was ihm gebühre. Als nun Wettstein ihm bemerkte, dass der letzte Punkt also aufzufassen sein werde, dass der König das Land (Elsass) cum onere übernehmen werde, antwortete der Ambassador, man müsse hierin besondere Distinktionen und Unterschiede machen; worin aber diese beständen, damit rückte er nicht heraus. Bemerkenswerth ist die dabei vom Ambassador gethane Aeusserung, — man weiss nicht recht, ob sie den Zweck hatte, die Abgeordneten in ihrem Vertrauen auf die verbrieften Rechte herabzustimmen oder unter einer schmeichlerischen Form die Vormundschaft Frankreichs zu verhüllen —: „Les privilèges qui „vous ont été donnés par les Empereurs estant le plus mauvais „titre, que vous pouvez alléguer, le plus beau est celuy de la „liberté, que vous avez acquise par le droict des armes, laquelle „vous devez maintenir par la mesme voye et suivant l'exemple „de Messieurs des Estats d'Hollande, qui ne se prévalent point „d'aucuns privilèges et exemptions, qu'ils ayent eu du Roy „d'Espagne, mais de la force de leurs armes. Faites le semblable, „appuyez de l'autorité du Roy, votre meilleur ami, „allié et confédéré, lequel vous maintiendra envers

„et contre tous, y estant obligé par son alliance avec „la Suisse.“ Die Verhandlung endigte damit, dass der Ambassador eine kategorische Antwort verlangte, ob man darauf beharre, eine Gesandtschaft nach Münster zu schicken, oder ob man ihm das ganze Geschäft anvertrauen wolle. Im ersten Falle wolle er ihr eine Empfehlung mitgeben; was aber auf diesem Wege ausgerichtet werde, für das lehne er jede Verantwortlichkeit ab; im andern Falle möchten die Gesandten ihm in einem Memoriale die einzelnen Wünsche und Begehren übergeben, die er dann sofort an die betreffenden Orte werde abgehen lassen. Ohne eine definitive Antwort gegeben zu haben, schieden die Abgeordneten von Solothurn.

Caumartin liess nichts unversucht, um seinen Ansichten bei den Regierungen Eingang zu verschaffen. Er seinerseits schrieb ein Memorial, in welchem er die Verhandlungen mit den Abgeordneten erzählte, worin natürlich seine Entgegnungen den Schwerpunkt bildeten. Mit diesem Memorial schickte er seinen Sekretär Baron nach Bern, Zürich und Schaffhausen; dieser that dann noch mündlich das Seinige. Den 22./12. Mai sprach sich Bern dahin aus, es wolle die Sache ganz der Hand des Ambassadors anvertrauen und ihm überlassen, das Interesse der evangelischen Orte und der Zugewandten, wie es in den drei oben angeführten Punkten formuliert war, zu vertreten. Venner Willading äusserte sich in einem Schreiben gegen Wettstein, es wäre vor auszusehen, dass Caumartin, wenn man auf der Abordnung bestände, derselben alle Hindernisse in den Weg legen würde. Ueberdiess hatte man auch Nachricht, dass es auch Zürich nicht mehr recht Ernst mit der Abordnung sei, und Schaffhausen hatte sich bereits den 19./9. Mai gegen dieselbe erklärt.

Der Bericht, welchen Wettstein von Solothurn heimbrachte und die Nachrichten von den andern drei evangelischen Städten erregten im Rathe zu Basel Bestürzung und das um so mehr, da gerade damals das Kammergericht zu Speyer wegen der Ansprüche Wachters und wegen Reklamationen, welche die Passavant gegen das hiesige Stadtgericht machten, eine sententia con-

demnatoria hatte ergehen lassen, vermöge deren auf basler'sche Güter, wo dieselben sich fänden, Arrest gelegt wurde, so dass Basel sich veranlasst fand, an die Commandanten in den Rheingegenden zu schreiben und sie zu ersuchen, die Kaufmannsgüter der Basler in Schutz zu nehmen. In dieser misslichen Lage sah der Rath vorläufig kein besseres Auskunftsmittel, als den Oberzunftmeister Brand und den Stadthauptmann Niklaus Bischoff nach Solothurn zu schicken, um dem Ambassador theils diese neuen Verfolgungen von Seite des Kammergerichts vorzustellen, theils für die Absendung eines Gesandten nach Münster zu stimmen. Der Ambassador fand aber für gut, keinen deutlichen Bescheid zu geben, sondern bloss darauf zu dringen, dass Basel sich erklären solle, ob es jemand nach Münster abzuschicken Willens sei oder nicht. Basel wollte aber für sich allein keine Erklärung geben, sondern brachte die Sache wieder auf der auf den 13./3. Juni nach Baden ausgeschriebenen Tagsatzung der XIII Orte zur Sprache. Die baslerischen Gesandten erhielten in ihrer Instruktion den Auftrag, die drei andern evangelischen Städte zu bestimmen, die Gesandtschaft auch gegen den Willen des Ambassadors abgehen zu lassen, indem Basel es für unwürdig ansah, dass ein von den Orten gefasster Beschluss durch das Gutdünken des Ambassadors sollte umgestossen werden. Wenn sich keine Mehrheit dafür ausspreche, so sollte im Namen gemeiner Eidgenossenschaft oder, wenn die katholischen Orte nicht gemeinschaftliche Sache machen wollten, im Namen der evangelischen, die Sache dem französischen Ambassador, den königlichen Bevollmächtigten, dem Kaiser, dem Kurfürsten zu Trier als Kammerrichter und dem ganzen Gericht, dem kaiserlichen Bevollmächtigten, Grafen von Trautmannsdorf, den Reichs- und andern Ständen zu Münster und Osnabrück empfohlen werden. Ausserdem wurden die baslerischen Gesandten noch zu dem Antrag ermächtigt, es möchte als Repressalie auf die in der Eidgenossenschaft befindlichen Güter Arrest gelegt werden. In geheimer Instruktion wurde ihnen aufgetragen, mit Sebastian Pilgrim Zweyer von Ewebach, Rathsherrn von Uri, kaiserlichen

Generalfeldwachtmeister und bei Ferdinand III. nicht ohne Einfluss, zu reden, er möchte seine Vermittlung eintreten lassen, dass Basel aus der Reichsmatrikel gestrichen und von den Verfolgungen des Speyerischen Kammergerichts befreit würde. Sie sollten ihm eine Belohnung von zwei bis dreihundert Thalern in Aussicht stellen, wenn er die Sache zu Stande bringe, jedoch das im Geheimen und dass Caumartin nichts davon erfahre.

Das Resultat der vom 13. bis 30. Juni dauernden Tag-satzung entsprach den Erwartungen Basels nicht. Von Absendung einer Gesandtschaft nach Münster war keine Rede mehr; auch wurde nicht beliebt, an den Kaiser und den Kurfürsten zu Trier ein Fürschreiben abgehen zu lassen; hingegen wurde ein Schreiben des kaiserlichen Bevollmächtigten, Grafen von Trautmannsdorf, an Zweyer von Evehach vorgelegt, des Inhaltes, dass der Kaiser kein Bedenken tragen werde, die gesammte Eidgenossenschaft, als des Hauses Erbvereinigte, in den mit der Krone Frankreich und mit Schweden zu errichtenden Frieden einzuschliessen; bereits sei diess in dem kaiserlicherseits aufgesetzten Projekt geschehen. Das war aber nur ein Theil von dem, was Basel und die evangelischen Städte wollten.

Nicht viel mehr Trost brachte Basel die Jahrrechnungstag-satzung im Juli 1646. Auf dessen wiederum vorgebrachte Reklamationen wurde durch einen Ausschuss wiederum mit dem französischen Ambassador verhandelt und schliesslich ihm bedeutet, dass die Orte, wenn die Verfolgungen von Seite des Kammergerichtes nicht aufhören sollten, Basel nach dem Inhalt der Bünde an die Hand zu gehen veranlasst würden. Auf den Rath des Ambassadors wird wiederum an den König, an den Kardinal Mazarin, den Kurfürsten von Trier und an den französischen Bevollmächtigten zu Münster und Osnabrück geschrieben.

Aber auch wieder ohne den gewünschten Erfolg! Die Vexationen des Kammergerichtes nahmen im Gegentheil grössere Dimensionen an. Basel war es klar, von wie weit gehenden Folgen es für seine und der Eidgenossenschaft Zukunft es sein würde, wenn zu Münster bei den schwebenden Friedensverhand-

lungen die Ansprüche des Kammergerichts nicht beseitigt würden. Da aber bis dahin auf die Zustimmung zu einer Abordnung nach Münster nicht zu hoffen war, so ordnete der Rath um die Mitte des Monats August Wettstein nach Zürich, Luzern und Bern ab mit dem Auftrage, diesen Orten jene weitgehenden Folgen zu Gemüth zu führen, sie um ein nochmaliges nachdrückliches Schreiben an die Bevollmächtigten zu Münster zu bitten und um die Bewilligung, durch Gegenarreste Repressalien zu ergreifen. In das erste Ansuchen willigten die genannten Orte ein und setzten unter das in Zürich concipierte Schreiben ihre Unterschrift; die Einwilligung in das zweite, d. h. die Ergreifung von Repressalien lehnten sie ab, als eine für die Eidgenossenschaft vielleicht zum Verderben ausschlagende Massregel. Bald darauf kam der Bericht von Seite der französischen Bevollmächtigten zu Münster, ¹⁾ dass sie durch ihre und der kaiserlichen Bevollmächtigten Vermittlung erlangt hätten, dass der Kaiser dem Kammergerichte den Befehl habe zugehen lassen, einstweilen die Exekutionsmassregeln einzustellen und einen Bericht über deren Berechtigung einzuschicken.

Caumartin schickte mit diesem Berichte seinen Sekretär an den Rath von Basel. Dieser Bericht war aber nicht der einzige, den man erhielt; ein anderer war von keineswegs beruhigender Art. Vautorte, französischer Bevollmächtigter, und de Varenne la Chapelle, Gubernator von Speyer, hatten mit dem Kammergerichte über die Beschwerden Basels verhandelt, berichteten aber wenig Tröstliches an Caumartin: „J'ai parlé, schreibt Vautorte von Speyer 5. September, à Messieurs de la chambre Impériale et Monsieur de Varenne, gouverneur de cette ville s'y est aussi employé avec beaucoup de soing; mais ces Messieurs sont si aigres contre Messieurs de Bâle pour les mespris, qu'ils ont fait de leur jurisdiction mêmes par des actes publiés et ils s'attachent si fort aux formalités, que je n'ai rien pu obtenir.“ War schon diese Nachricht beunruhigend, so war

¹⁾ S. auch ein Schreiben des Kaisers vom 8. Oktober 1646.

noch viel beunruhigender das Memorial dieser Verhandlung, welches Vautorte an den französischen Staatssekretär Comte de Brienne gesandt hatte, und das auch Basel mitgetheilt wurde. Da lagen nun die Absichten einer gewissen Partei klar zu Tage. Folgendes war die Theorie, welche das Kammergericht laut jenes Memoriales aufstellte: „Die Stadt Basel läugnet nicht, dass sie „ein Glied des Reiches gewesen sei. Das Interesse der Fürsten „erheischt, dass jedermann glaube, dass ein Theil eines Staates „sich von sich aus nicht des Gehorsams gegen das Oberhaupt „entschlagen könne, um sich an einen andern anzuschliessen „oder sich eine republikanische Staatsform zu geben, es sei denn, „dass das Oberhaupt vorher oder nachträglich seine Einwilligung „dazu gegeben habe oder das Oberhaupt den Unterthanen das nicht „leiste, was es von Rechts wegen ihnen zu leisten schuldig ist, „und dadurch ihnen Anlass gibt, sich seiner Botmässigkeit zu entziehen. Ohne diese Bedingungen kann nichts sie rechtfertigen, „auch nicht die Verjährung. Aus diesem Grundsatz geht der „Schluss hervor, dass die Stadt Basel dem Reiche immer noch „unterworfen ist. Denn obwohl selbige 1501 sich davon abgesondert und an die Eidgenossen sich angeschlossen hat, so ist „solches doch aus eigenem Antrieb geschehen und haben weder „die kaiserliche Majestät noch die Stände des Reiches jemals ihre „Einwilligung dazu gegeben oder solchen Ungehorsam gutheissen „wollen, obgleich sie darum oftmals ersucht worden sind, während den Eidgenossen ihre Privilegien und Freiheiten bestätigt „worden sind. Im Gegentheile ist die Stadt Basel jeweilen in der „Reichsmatrikel enthalten gewesen, auf gehaltene Reichstage berufen, sind ihr wie den andern Ständen alle Beschwerden und „Contributionen auferlegt worden: kurz es ist nichts ihr gegenüber unterlassen worden, wenn die Veranlassung vorhanden „war, wie den andern Reichsgliedern gegenüber zu handeln. Ja die „Stadt Basel thut noch heutiges Tages dasjenige, was sie nicht thun „könnte, wenn sie keine Reichsstadt mehr wäre; denn die Jurisdiktion „über die Stadt Strassburg, die ihr, noch ehe sie sich mit den „Eidgenossen verbunden hat, neben den Städten Ulm und Worms

„insofern zugestanden worden ist, als sie deren Richter in den „sogenannten Austrägen gewesen ist, behält sie noch heutiges „Tages, erscheint auf den Münztagen der Stände des obern „Elsasses und beobachtet die Satzungen und Ordnungen des römi- „schen Reiches, ist also noch völlig der Jurisdiction des kaiser- „lichen Kammergerichtes unterworfen, von welchem kein Staat „befreit werden kann, es sei denn durch besondere Traktate, „Privilegien oder Verjährung.“ Als Vautorte den Kameralen erwiderte, dass manche jetzt mächtige Staaten in Folge der Macht der Zeitumstände und durch die Gewalt der Waffen die Freiheit errungen hätten und der Erfolg derselben die Rolle des Richters übernehme, war die Antwort: Les juges ne doivent pas se fonder sur cette opinion, mais sur la vérité, quand ils la peuvent trouver. Elle leur apprend, que la ville de Bâle ayant esté autrefois un membre de l'Empire, ne peut cesser de l'estre, que par des moyens légitimes et que la chambre la réputera toujours pour telle, tandis que l'Empire ne lui deffendra point, mais au contraire la comptera au nombre de ces membres dans tous les actes les plus solennels.

Basel und auch die übrigen Eidgenossen konnten in Folge einer solchen Sprache über die Absichten des Kammergerichtes und seines Anhanges unter den Bevollmächtigten zu Münster und Osnabrück nicht mehr im Unklaren sein: es stand die Integrität der Eidgenossenschaft auf dem Spiele, es handelte sich jetzt um die Lostrennung Basels von der Eidgenossenschaft und dessen Einverleibung mit dem Reiche, und wer weiss wie weit die Annexionsgelüste noch gegangen wären, wenn der Schritt Basel gegenüber gelungen wäre, machte ja selbst der Reichshofrath (später) darauf aufmerksam, dass der Kaiser in der Krönungskapitulation, Art. 9, sich verbindlich gemacht habe, alles, was von dem Reiche gekommen sei, mit möglichstem Fleiss wieder dazu zu bringen. Obschon die französischen Bevollmächtigten den gemessenen Befehl erhalten hatten, die Sache Basels aufrecht zu erhalten, so liess Caumartin doch durch seinen Sekretär Baron dem Rathe von Basel sagen, dass er es jetzt

für rathsam erachte, dass man jemand der Rechte und Gewohnheiten Basels Kundigen und zwar ohne Verzug nach Münster abschieken sollte, um die Bemühungen der Bevollmächtigten zur Aufrechterhaltung der Freiheiten der Eidgenossenschaft und namentlich Basels zu unterstützen; denn das Kammergericht setze durch Schrift und Wort alles gegen dieselben in Bewegung und hätte zwei Abgeordnete nach Münster geschickt, um ihre Absichten durchzusetzen. Ueberdiess liess es von Mitgliedern des churfürstlichen Collegiums eine umfangreiche lateinische Schrift aüstheilen, in welcher die Juristen all ihren Scharfsinn aufgeboten hatten, um zu beweisen, dass Basel noch unter das Reich gehöre. Sofort ordnete der Rath den Stadthauptmann Niklaus Bischof zum Ambassador nach Solothurn ab, um sich mit demselben des Nähern über die Absendung zu bereden. Nicht lange nachher kehrte auch Wettstein auf einer Reise, die er in Privatgeschäften unternommen hatte, beim Ambassador an und beredete sich mit ihm. In Folge der Relation Beider hielt der Rath es für passend, Wettstein nach Zürich zu senden und, wenn es daselbst beliebt werden sollte, nach Luzern. In Zürich legte nun Wettstein vor einem Ausschusse des Rathes und vor dem Gesandten Schaffhausens, Bürgermeister Ziegler, den Stand der Sache und die Nothwendigkeit einer Abordnung vor, die jetzt auch der Ambassador anerkenne, zugleich auch die Frage, ob Zürich und Schaffhausen im Falle einer Abordnung an den Kosten partizipiren würden. Die beiden Städte stimmten dem Vorschlage einer Abordnung bei und zwar in einer Person von Basel, jedoch nicht in der Qualität eines Gesandten, sondern eines Agenten. Derselbe solle sich nicht in Disputation einlassen, sondern bloss den Bevollmächtigten anempfehlen, dahin zu wirken, dass die Eidgenossen bei ihren Privilegien und ihrem Herkommen belassen würden und von auswärtigen Gerichten unangefochten blieben. Zugleich wird das Projekt einer Instruktion entworfen, woran Wettstein den grössten Antheil hatte. Dieser hatte zugleich noch den Auftrag, mit dem schwedischen Residenten in Zürich zu reden und auch dessen Rath einzuholen; auch dieses

stimnte der Absendung bei. Damit nun dieselbe mit um so grösserm Nachdrucke im Namen gesammter Eidgenossenschaft geschehen könnte, sollten Bern und Luzern um ihre Zustimmung, letzteres im Namen gesammter katholischer Orte angegangen werden. Wettstein erhielt den Auftrag, zu diesem Zwecke nach Luzern und Bern zu reisen; auf der Rückreise sollte er zu Solothurn beim Ambassador Bericht abstaten und ihm um seine Mitwirkung ansprechen. Schon zum Voraus vereinigte man sich dahin, dass, wenn auch Luzern zu einer Abordnung in gemeineidgenössischem Namen sich nicht verstehen sollte, dieselbe doch im Namen gemeiner Eidgenossenschaft stattfinden sollte.

Wettstein reiste von Zürich, begleitet vom Rathssubstituten Holzhalb mit dem Instruktionsentwurf nach Luzern und eröffnete daselbst sein Begehren dem Schultheiss Fleckenstein in Anwesenheit des Kornherrn Meyer und des Stadtschreibers Hartmann. Diese brachten die Sache vor den Rath. Der Schultheiss eröffnete alsdann in Anwesenheit von fünf Rathsherren Wettstein den Beschluss in folgenden Worten: „Sie halten sich nicht bemächtigt, im Namen sämmtlicher katholischer Orte sich zu dieser Deputatschaft zu verstehen und beizustimmen. Sie achten auch eine Deputatschaft ganz unnöthig, da neben dem einer I. Stadt Basel der kammergerichtlichen Prozessen halber Stillstand auf sechs Monate gemacht worden sei. Es werden entweder die obschwebenden Friedenstraktaten nunmehr bald eine Endschaft haben oder für diessmal ganz zergehen. Im letztern Falle ist eine Gesandtschaft ganz unnöthig; im erstern Falle wird das Speyerische Kammergericht in französische Gewalt kommen und da ist schon aller Favor versprochen; oder es wird in kaiserlicher Gewalt verbleiben; da behält es dann den alten Stylum. Wenn dann ja noch etwas widriges vorgehe, so hat man doch noch Mittel zur Abwehr.“ Wettstein entgegnete dem Schultheiss, was man im Auge habe, sei keine Privatsache und nichts den katholischen Orten Nachtheiliges, und als er den Wunsch aussprach, Luzern möchte doch wenigstens für sein Ort allein die

Zustimmung aussprechen, erklärte ihm Fleckenstein, dass er ihm dazu keine Hoffnung machen könne, schlug ihm sogar auf sein Begehren einen schriftlichen Recess ab. Das war das Resultat der Mission, obgleich vorher Bern¹⁾ bemüht gewesen war, durch Schreiben die katholischen Orte zum Beitritt zu bewegen.

Von Luzern reiste Wettstein vorerst nach Basel zurück, um Bericht zu erstatten. Auf den in einem Schreiben von Seite Zürichs und Schaffhausens ausgedrückten Wunsch, dass man Bürgermeister Wettstein allein mit der Abordnung nach Münster betrauen möchte, wird derselbe den 29./19. November vom Rathe zu einem Abgeordneten bezeichnet. Sofort verfügt er sich nach Bern und eröffnet den 1. December daselbst vor dem Rathe der Zweihundert seine Aufträge, setzte auseinander, was bis dahin in der Sache geschehen sei. Während der Ambassador früher mit einer Abordnung nach Münster nicht einverstanden gewesen sei, rathe er jetzt, unverzüglich eine solche abzuschicken; Basel wünsche aber, dass diess im Einverständniss mit den andern Orten geschehe, um eines günstigen Erfolges um so sicherer zu sein. Er berichtet, wie wenig Anklang er zu Luzern gefunden und wie man ihm keine Hoffnung auf die Abänderung des Bescheides gemacht habe. Wettstein legt nun die zu Zürich concipierte Instruktion vor und ersucht um deren Annahme, erstens weil die Sache eine gemeinsame sei und der Cooperation bedürfe, zweitens weil der Ambassador damit einverstanden sei und bereits von Seite des Kammergerichtes zwei Abgeordnete nach Münster abgegangen seien, um dem Verlangen Basels und der Eidgenossenschaft²⁾ entgegen zu treten, drittens weil der Kaiser bereits ein Mandat nach Speyer habe abgehen lassen, die Prozesse einstweilen einzustellen, und viertens weil der schwedische Agent sich alles Guten anerbotten habe. Den 2. Dezember (22. November a. K.) nahm der Rath der Zweihundert die Vor-

¹⁾ Berner Instruktionsbuch S. S. 97.

²⁾ Berner Rathsmannuale 95. S. 73 ff.

schläge an und erklärte mit Zürich und Schaffhausen einig gehen zu wollen.

Von Bern reiste Wettstein nach Solothurn, um dem Ambassador Bericht zu erstatten. Dieser übergab ihm Empfehlungsschreiben, eines an den Herzog von Longueville, eines an d'Avaulx und Servient, die französischen Bevollmächtigten, und einen Passbrief. Die Herren zu Solothurn aber verwunderten sich über die abschlägige Antwort Luzerns. Die übrigen evangelischen Orte gaben ihre Zustimmung schriftlich, evangelisch Glarus z. B. 12./2. Dezember. Den 12. Dezember wurde nun von beiden Räten, den alten und den neuen, Bürgermeister Rudolf Wettstein definitiv zum Abgeordneten nach Münster und Osnabrück gewählt und bestieg am 14./4. Dezember, begleitet von seinem Sohne Friedrich, vom Rathssubstitut Johann Rudolf Burckhardt als seinem Sekretarius, und zwei Bedienten, begleitet von den Glückwünschen des Rathes und der Seinigen, ein Schiff, fuhr nach Wesel und kam mit mancherlei Empfehlungsschreiben und einem Patent von Seite seiner Committenten und mit folgender im Namen von Zürich, Bern, evangelisch Glarus, Basel, Schaffhausen, Appenzell-Ausserrhoden, Stadt St. Gallen und Biel ausgestellten Instruktion versehen, den 28./18. Dezember in Münster an:

„Wir Burgermeister, Schultheiss, Land-Ammann und Rhäte
 „hernach vermelter Stätt und Orthen der Eidgnossschafft, näm-
 „lich (folgen die soeben genannten Namen derselben) urkhudent
 „hiemit, dass Wir gemeinlich den Hochgeachten, Edlen, Ge-
 „strengen, Frommen, Vesten, Fürsichtigen und Wysen Herren
 „Johann Rudolf Wettstein, Burgermeister der Statt Basel, auch
 „respective unsern Lieben Herren und gutten Freundt, naher
 „Münster und Osnabruckh in unser aller Nammen zu reisen
 „abgeordnet und Ihn dahin mit gegenwärtiger Instruktion und
 „Befelch versehen.

„Bevorderist sollen Ihr üch zu der Römischen Kaysser-
 „lichen wie auch Königlichen Mayestät zu Frankreich etc. Be-
 „vollmächtigten verfügen und denen, nechst gebührenden Com-

„plimenten und Ueberreichung beyhabender Creditiv, anmelden,
 „wiewol gemeine Lobliche Eidtgnossschaft sich biss dato be-
 „fassen, mit mengklichen, sonderlichen aber dem Heiligen Römi-
 „schen Rych gutte fridliche Verstandtnuss zu erhalten, so were
 „doch nun eine geruhme Zyt hero, etlichen dero sonderbaren
 „Glidern und mit Nammen einer Statt Basel vil widrige Begeg-
 „nuss von dem Keysserlichen Cammer-Gricht zu Spyr, wider
 „dero sonderbahre Keysserliche und Königliche Privilegien, auch
 „die mit uns gemein habende Exemptions-Freyheit, zur Hand
 „gestossen, und obwol zu verschidnen Zyten und Orten, sonder-
 „lich bey der Römischen Kayserlichen Mayestät solches ange-
 „bracht und die remedierung in gröster demut gesucht worden,
 „hette man doch biss dato nicht zu erwünschendem End ge-
 „langen mögen, dahero man dann entlichen genötiget worden,
 „die sach in fernere Deliberation zu ziehen und were man gantz-
 „lich gesinnet, und Intentionirt, solche Loblich hargebrachte
 „Freyheiten, auch wyters mit Gottes Hillf bestmöglichest zu
 „handhaben und zu erhalten; dabey aber auch des ohnzwyfen-
 „lichen Vertrauwens uff gebührende Repräsentation der Recht-
 „messigkeit diser Sach, allen fehrneren widrigen Attentaten be-
 „höriger Orthen sonsten wol werde erforderliche remedierung
 „beschehen, und nit erst anjetzo, da man einen durchgehenden
 „Friden zu erhalten verhofft, solche widrige sachen gegen ge-
 „meiner Loblichen Eydtgnossschaft continuirt werden, welche
 „lychtlich ein neüwe Unruhw erwecken und in sehr gefährliche
 „wyterung ussbrechen möchten. Derowegen man Hochmothwendig
 „erachtet, zu Ablainung aller gefährlicheren Begegnussen, dissyths
 „überal nichts zu unterlassen, gestalten uf das End hin üwere
 „Abordnung beschehen, wo es die Nothdurfft erforderet, die
 „wahre Beschaffenheit des Handels und desselben Hochwichtig-
 „keit genugsammlich für Augen zu stellen und gebührend anze-
 „halten, man ein gemeine Lobliche Eidtgnossschaft auch wyters
 „bey Ihren Loblichen hargebrachten Freyheiten rühwig, ohnan-
 „gefochten und ohnbekümbert lassen wolle. Ihr sollend auch,
 „wann Ihr es für gutt und nothwendig befindend, sich by mehreren

„Stenden anzemelden zwahre gwalt haben, in allwäg aber üch
 „hütten, die sach by gemeiner Versamblung oder also zu pro-
 „ponieren, dass solche dahin zur Berathschlagung solte gezogen
 „werden; sonders üch viel mehr beflyssen, die Intention ver-
 „mittelst der Königlichen Mayestät in Frankrych, unsers gnedig-
 „sten Herren und Pundsgenossen hoche Ansehen und vermög-
 „liche Intervention, wie auch anderer Hohen Stenden, die Er
 „darzu disponirt befinden wurde, zu erreichen; Als solche durch
 „einen gemeinen Schluss, der gar lycht widerig fallen möchte,
 „zu erhalten, und in Summa sollend Ihr dissen einigen Zweckh
 „vor üch haben, dass Ihr üch mit niemanden in einich Gezänckh
 „oder Disputat diser sachen wegen ynlassind und das wenigste
 „unserer Freyheit dardurch in Compromiss oder Gefahr setzind,
 „sonder vilmehr üch höchst angelegen syn lassind, da von an-
 „deren uns widriges zu machinieren unterstanden wurde, dar-
 „wider bester Formb zu protestieren, und da das Geschäft be-
 „höriger Orten nach Nothdurfft angebracht, Ihr auch geringste
 „Gefahr und Anstoss verspüren thettend, üwere Heimbreiss zu
 „befürderen. Ihr sollend auch generaliter unseren gemeinen
 „Stand an solchen Hohen Orten bester, doch unvergriff- und
 „unverbindtlicher Formb recommendieren, und sonderlich by den
 „Herren Plenipotentiaris üch auch dahin bearbeiten, dass Ihr
 „anerbottene auch in Crafft Pundts schuldige Fridensynschliessung
 „der gemeinen Eidtgnossschafft in bester Formb als immer müg-
 „lich beschehen thüge. Wie Wir dann schliesslichen üch wol
 „vertrauwend, dass Ihr in disserem Geschäft glychwie in allen
 „anderen sachen, an müglichem Flyss, Yfer und trüwen, nützit
 „unterlassen und üsserist üch dahin bearbeiten werdint, dass es
 „möge ablauffen zu Ehr und Reputation unsers allgemeinen
 „Geliebten Vatterlandts und gemeinem wesen zum besten, darzu
 „der allerhöchste auch synen Gnadenrychen Sägen verlyhen, und
 „üch aller Orten Gnediglich und wol begleiten wölle. — Und
 „dessen allesse zu wahren Urkhundt habendt wir gegenwürtige
 „Instruction, mit Unserer getrüwen Lieben Eidtgnossen der Statt
 „Zürich Ynsigel bekrefftigen lassen. Beschach Montags den letsten

„Novembris, Im Jahr von der Geburt Christi gezalt Einthussent, „Sechshundert, Viertzig und Sechsse.“

Hiermit sind wir an dem Ziele angelangt, bis zu welchem wir unsere Auseinandersetzung zu führen uns vorgenommen haben. Was Wettstein während seines fast einjährigen Aufenthaltes in Münster durch seine unermüdliche Thätigkeit, durch seine Umsicht bei den Verhandlungen mit den Bevollmächtigten in Folge seines weitgehenden Blickes und seiner Vaterlandsliebe ausgerichtet hat, ist schon anderwärts geschildert worden. Wettstein selbst hat nach seiner Rückkunft einen ausführlichen Bericht zu Anfang des Jahres 1648 seinen Committenten vorgelegt, der in den Archiven der betreffenden Orte liegt, und hat später 1651 die „Acta und Handlungen betreffend gemeiner Eidgenossenschaft Exemption“ etc. im Drucke herausgegeben.

Wenn auch dieser zweite und bedeutungsvollste Akt ausserhalb der Grenzen unsers Themas liegt, so können wir es uns doch nicht versagen, noch auf zwei Punkte aufmerksam zu machen, welche das spezielle Verdienst Wettsteins in's Licht stellen. War die Abordnung nach Münster ein Werk der evangelischen Stände, so war nicht das Unwichtigste, was hier erreicht wurde, eben das Verdienst Wettsteins. Zu wiederholten Malen hatte derselbe von Münster aus an die evangelischen Stände sich um weitere Instruktion namentlich in Betreff der Einschliessung in den Frieden gewendet. Die Orte setzten in ihn ein solches Vertrauen, dass sie ihm zurückschrieben, sie überlassen alles vertrauensvoll seiner Umsicht; er wisse besser, wie gehandelt werden könne und müsse. Zweitens: Während Wettsteins Instruktion nichts davon enthielt, die Erklärung der vollständigen Exemption der Eidgenossenschaft vom Reiche anzustreben — eine solche durfte man Anfangs kaum hoffen — während der von Frankreich, von Schweden, vom Grafen von Nassau projektierte die Eidgenossenschaft betreffende Artikel bloss die Befreiung von den Ansprüchen und Vexationen des Kammergerichtes im Auge hatte¹⁾, war es das spezielle Verdienst

¹⁾ Anm. Es stellten nämlich Johann Ludwig, Graf zu Nassau, Catzen-

Wettsteins, dass neben der Einschliessung der Eidgenossenschaft in den Frieden die Erklärung der vollständigen Exemption derselben vom Reiche dem Frieden einverleibt wurde. Die beiden Aktenstücke, in welchen das Resultat der Bemühungen Wettsteins niedergelegt sind, bestehen in einer Erklärung des Kaisers Ferdinand III. vom 16. Mai 1647 und einem Artikel des westphälischen Friedens. Der Kaiser hat die erstere jedoch absichtlich antedatirt, damit sie ein früheres Datum trage, als der Vorschlag der französischen Bevollmächtigten und auch dem Artikel des westphälischen Friedens (Art. VI des kaiserlich-schwedischen, Art. 61 des kaiserlich-französischen) mit diesem Datum inseriert werde.

Das kaiserliche Exemptionsdekret lautet also: „Der Römischen Kayserlichen Mayestät Unnserm allergnedigisten Herrn, „ist in unterthenigkeit referirt und vorgetragen worden, was „derselben nach Münster und Osnabrugg zue den Friedens

ellenbogen etc. den 14. September, Henry d'Orleans, de Mesmes und Servient den 29. September zu Münster, Johannes Oxenstierna den 30. September 1647 folgende Erklärung aus, welche, wenn die kaiserliche Declaration entweder gar nicht eintreffen oder so beschaffen sein sollte, dass sie den Eidgenossen nicht genüge, als ein Artikel dem authentischen Friedensinstrumente inseriert werden sollte: „Et quoniam contra quosdam ex Tredecim Helvetiæ Cantonibus quique præterea Corpori ipsorum accensentur, nominatim contra Civitatem Civesque Basileenses à Camera Imperiali Spirensi subinde non processus solum decreti, sed arresta quoque et Executiones tentatæ sunt, quibus tamen, utpotè contrariis libertati et Exemptioni omnimodæ totius Corporis Helvetici se submittere prætensamve Camerae Imperialis Jurisdictionem agnoscere nec voluerunt nec potuerunt, quinimò ex hæc causâ, quam Natio illa universa ut communem amplectitur, motus ingentes oriri facillime potuissent: Ea propter ad tollenda quævis dissidiorum et diffidentiae semina firmandamque pacem et tranquillitatem publicam unanimi Sac. Cæsaræ Majestatis nec non Imperii Romani, Electorum, Principum et Statuum consensu declaratum atque conventum est, ut omnes et singuli contra quempiam ipsorum, in specie Civitatem Civesque Basileenses intentati processus, Sententiæ latæ et res judicatæ Executione qualicunque in perpetuum careant, arrestis quoque et Executionibus earum occasione jam nunc forsitan decretis et demandatis plane rescissis atque abolitis: Nec in posterum à Camera Imperatoris aliòve præsentem vel futuro Judicio contra unum vel alterum Corporis Helvetici membrum eorumve Cives, clientes aut subditos tale quid quâcunque ratione, prætextu vel titulo fiat aut attentetur.“

„Handlungen Verordnete Gesandte und Gevolmächtigte, Herr
 „Maximilian, Graff von Trautmanstorf und Weinsperg und Herr
 „Johann Maximilian, Graff von Bamberg, und Herr Johann
 „Crane und Herr Isaac Volnar, respective Gehaimber Rath,
 „Obrister Hoffmeister, Reichshofrätthe, Cammerer und O. Oe.
 „Cammer Präsident, unter dato Osnabrugg den dritten des
 „verflossenen Monats Marty in Ihrer eingeschickte Relation be-
 „richtet haben, das in nahmen der Statt Basel, auch gemainer
 „dreyzehen Orthen der Aydtgnossschafft Herr Rudolf Wetzstein,
 „Burgermeister daselbst zu Basel, wegen Ihrer Kayserlichen
 „Mayestät und des heiligen Reichs Cammergerichts zu Speyer
 „wider ieztemelte Statt Basel und dero Burgerschaft ergangenen
 „scharpffen pressuren, angelegten arresten beklagt und darneben
 „pro declaratione exemptionis dergestalt gebetten, bemelte Aidt-
 „gnossschafft bey Ihrem Freyen Souverainen Standt und her-
 „kommen fürbas ruhig und unturbiert bleiben zu lassen und
 „ieztemeltem Cammergericht auss Römischer Kayserlicher Maye-
 „stät Vollkommenheit zugebieten und anzubevehlen, so balden
 „alle wider aine Statt Basel geführte process gänzlich zu cas-
 „sieren und abzustellen, auch deme ernstlich aufzulegen, das
 „Sy weder iez noch künfftig, unter was schein und vorwandt
 „das auch immer zugehen oder geschehen möcht wider Sie noch
 „übrige Ort der gesambten Aydtgnossschafft dergleichen vorzu-
 „nehmen und zu versuchen nit mehr underfangen sollen.

„Wann dann allerhöchstgedachte Kayserliche Mayestät be-
 „finden, das besagte gemaine dreyzehen Orth der Aydtgnosss-
 „schafft um so viel lange zeit und Jahr in possessione vel quasi
 „eines freyen und aussgezogenen Standts gewesen

„Alss haben Sy obvermelte declaration exemptionis aller-
 „gnedigst crafft dieses Decreti zu ertheilen verwilliget und Dero
 „Kayserlichen Gesandten anbefohlen, solches besagtem Burger-
 „meister Wettstein anzuhändigen und verbleiben etc. Wien,
 „16. Mai 1647.“ (Folgen die Unterschriften.)

Und endlich der definitive Artikel des westphälischen Friedens,
 an dessen Formulierung Wettstein keinen geringen Antheil hatte.

Cum item Cæsarea Majestas ad querelas nomine Civitatis Basileensis et universæ Helvetiæ coram Ipsius Plenipotentariis ad præsentem Congressum Deputatis propositas super nonnullis Processibus et Mandatis executivis a Camera Imperiali contra dictam Civitatem aliosque Helvetiorum Unitos Cantones eorumque Cives et Subditos emanatis, requisita Ordinum Imperii sententia et consilio singulari Decreto die 16 Maji Anno proxime præterito declaraverit: prædictam Civitatem Basileam cæterosque Helvetiorum Cantones in possessione vel quasi plenæ Libertatis et Exemptionis ab Imperio esse, ac nullatenus ejusdem Imperii Dicasteriis et Judiciis subjectos; placuit hoc idem publicæ huic Pacificationis Conventioni inserere ratumque et firmum manere atque ideirco omnes ejusmodi Processus una cum Arrestis eorum occasione quancumque decretis prorsus cassos et irritos esse debere.

Wie haben sich schliesslich die katholischen Orte verhalten? Im Januar 1647 sollten auf Anrathen Wettsteins Schreiben an die Bevollmächtigten zu Münster im Namen der XIII Orte erlassen werden, in welchen denselben für ihre bisherige Mühe gedankt und sie gebeten werden sollten, ihre Vermittlung ferner eintreten zu lassen. Nach einem Schreiben des Bürgermeisters Salomon Hirzel von dem zu Wyl versammelten Kriegsrathe der XIII Orte weigerten sich die Gesandten der V katholischen Orte zu diesem Schreiben ihre Einwilligung zu geben unter dem Vorwande, sie hätten keinen Befehl dazu. Den 6. Februar jedoch liess sich Luzern herbei und erklärte sich für Absendung desselben mit den Worten: „Wir haben uns zwar erinnert, was „dieser Sach halber jeweilen unsere Meinung gewesen und wie „weit sich dieselbige erstreckt; weil aber uns beinebens gedunkt, „das gedachtem Herren Burgermeister mit denen Danksagungsschreiben an die Herrn Kayserischen und französischen Plenipotentiarien durchuss in dem Tenor dess von üch, unsern G. „L. A. E. empfangenen Concepts wol möge gratificiert werden, „alss lassent wir uns nit entgegen sein, das solliche fürderlichst under üwerem Erren Decret ververtiget und ime zuge-

„sant werden.“ Aehnlich ging es mit einem von der Tag-satzung in Solothurn Ende Mai dekretierten Danksagungsschreiben; zu demselben gaben die Gesandten von Luzern und Schwyz ihre Einwilligung nicht sofort, sondern nahmen es ad referendum.

Waren es die evangelischen Städte und Orte allein, welche Wettstein abgeordnet hatten, so waren es auch sie allein, welche die Kosten übernahmen. In dieselben (sie betrugten gegen 5500 Reichsthaler) theilten sich bloss die vier Städte; Zürich und Bern übernahmen jedes 1500 Gulden, Schaffhausen 1000 Gulden, das Uebrige Basel. Die Kunde von den glücklich begonnenen Friedensunterhandlungen bestimmte die Evangelischen im März 1647 einen gemeinsamen Bettag zu halten.